

Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: CUREF GmbH Metall- und Kunststoffhandel – Neugenehmigung – Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie nicht gefährlichen Abfällen (Kunststoffabfällen)

Kreis: Harz; Gemarkung: Halberstadt; Flur: 13; Flurstücke: 181, 183, 462, 504, 506, 508

Hier: Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der CUREF GmbH Metall- und Kunststoffhandel für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie nicht gefährlichen Abfällen (Kunststoffabfällen) **nicht UVP-pflichtig** ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 03.07.2023 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen die eingereichten Antragsunterlagen zum o. g. Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG vom 05.05.2023 mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Antrag gemäß § 4 BImSchG,
- Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- Angaben zum Standort (Auszüge aus der Topografische Karte, dem Liegenschaftskataster, Lageplan, Bebauungsplan Nr. 05 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“ 1. Änderung Neuausfertigung i. d. F. 11/2015 mit Begründung),
- Angaben zur Anlage (Beschreibung Betriebseinheiten, Aufstellungsplan, Anlagenteile / Nebeneinrichtungen, Technische Daten der eingesetzten Maschinen),
- Angaben zu den gehandhabten und gelagerten Stoffen (Stoffliste, Physikalische Stoffdaten, Gefahrstoffe, Abfallannahmekatalog, Zertifikate End-of-waste Materialien),
- Angaben zu den Emissionen / Immissionen (Emissionsquellen, Emissionen, Prognose der Staubemissionen und -immissionen erarbeitet von der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 21.04.2023, Schallemissionsprognose nach TA Lärm erarbeitet von der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 06.04.2023),
- Angaben zur Anlagensicherheit und zum Brandschutz (Anwendbarkeit der 12. BImSchV, Brandschutzkonzept),
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen (Beschreibung Lageranlagen, Löschwasserrückhaltung),
- Angaben zu Abfällen und Abwasser (Beschreibungen der Abfallarten und Entsorgung sowie des Entwässerungskonzepts),
- Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit (Stellungnahme zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls vom 02.05.2023 erstellt von der Fa. Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH),
- Sonstige Unterlagen (Bauantragsunterlagen mit Zeichnungen Grundrisse, Ansichten,

Schnitte der Gebäude, Baugenehmigung (Az.: 00029-2023-01) LK Harz vom 20.03.2023).

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2023),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2023),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 06/2023).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die CUREF GmbH Metall- und Kunststoffhandel beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie nicht gefährlichen Abfällen am Standort in der Luther-Augustin-Str. 9, in 38820 Halberstadt.

In der Anlage sollen insgesamt bis zu 1.499 t Eisen- und Nichteisenmetalle zeitweilig gelagert und mechanisch behandelt werden. Dabei handelt es sich überwiegend, zu rund 95 %, um Nichteisenmetalle wie Aluminium und Kupfer sowie geringere Mengen Eisenschrott aus verschiedenen Produktionsprozessen. Zusätzlich sollen maximal ca. 75 t Kunststoffabfälle und 5.000 t so genannte End-of-waste-Materialien in der Anlage zeitweilig gelagert und gehandhabt werden. Bei diesen handelt es sich um zertifizierte Schrotte welche die Anforderungen der EU-Verordnung Nr. 333/2011 sowie Nr. 715/2013 erfüllen und somit nicht als Abfälle einzustufen bzw. dahingehend zu berücksichtigen sind.

Die Anlage soll auf einer bisher unbebauten, rund 29.070 m² umfassenden, Fläche im planungsrechtlich nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ausgewiesenen Gebiet „BP Nr. 5 Industrie- und Gewerbegebiet Ost“ an der östlichen Peripherie von Halberstadt entstehen. Für die Lagerung und Behandlung der Eisen- und Nichteisenschrotte ist die Errichtung von 3 Lager-/Werks-hallen mit rund 7.952 m² und eine Freifläche mit rund 4.316 m² projektiert. Östlich angrenzend zur Halle 1 sollen eine Fahrzeugwiegeeinrichtung und ein Bürogebäude mit Sozialtrakt, Abstellraum sowie Prüfbereich gebaut werden. Südlich davon ist die Errichtung einer rund 456 m² großen Containerhalle geplant. Des Weiteren werden im nordöstlichen Anlagenbereich zwei ähnlich dimensionierte Bereiche für das Kunststofflager und das Ersatzteile-/ Betriebsmittellager sowie eine Freifläche für die Betankung und als Waschgelegenheit für die betriebs-eigenen Fahrzeuge geschaffen.

Verfahrensbeschreibung

Die Anlieferung und der Abtransport aller auf dem Betriebsgelände behandelten Materialien/Stoffe erfolgt von der Luther-Augustin-Straße über die westliche der beiden Zufahrten. Bei der Anlieferung per LKW werden diese zunächst registriert, mit der Fahrzeug-Waage gewogen, gleichzeitig auf deren Güte kontrolliert und mit Hilfe der Radioaktivitätsdetektion auf Strahlung überprüft. Nach dem Abladen bzw. Umschlagen der Stoffe an den zugewiesenen Lagerplätzen und einer weiteren Materialprüfung erfolgt die Behandlung der Stoffe. Manuell handhabbare Materialien werden mittels elektrisch betriebener Kreissägen zerkleinert. Größere Metallteile werden mittels hydraulischer Trennvorrichtungen z. B. einer Baggeranbauschere (Alligatorschere) zerlegt. Für die sortenreine Aufbereitung von Stromkabeln ist der Einsatz einer mobilen Kabelschälmaschine vorgesehen, um den elektrischen Leiter von der Schutzummantelung zu separieren.

Nach dem notwendigen Trennen, Zerkleinern und Sortieren werden die metallischen Komponenten (z. B. Tiefziehbleche und Stanzschrott) unter Einsatz von mechanischen Pressen sortenrein auf das erforderliche Maß für den Einsatz in den belieferten Schmelzbetrieben, v. a. in Aluminiumwerken, zu kompakten Einheiten verpresst. Um Metallspäne aus dem verarbeiteten Mischgut abzutrennen ist der bedarfsweise Einsatz eines Trommelsiebs vorgesehen. Die Späne können in der Folge separat mittels eines Spänezerkleinerers weiter behandelt werden. Durch das Aufbrechen lässt sich eine Reduzierung des Schüttvolumens und somit eines geringen Bedarfs hinsichtlich der Lagerkapazität erreichen. Durch den Einsatz einer hydraulischen Presse kann das Schüttgut, bedarfsgerecht nach einer Vermischung verschiedener Metallsorten bzw. -abfälle, entsprechend den Anforderungen an den Ausgangsstoff, mit variabler Zusammensetzung und für eine verbesserte Handhabbarkeit zu Briketts komprimieren, bevor diese an die metallverarbeitenden Betriebe (Gießereien, etc.) übergeben werden.

Die Lagerung und Behandlung der anfallenden Kunststoffe, erfolgt in einer separaten Werkshalle. Für die Zerkleinerung und zum Abtrennen metallischer Komponenten stehen hierzu eine Schneidemühle und ein Magnetabscheider zur Verfügung. Der daran angrenzende, räumlich ähnlich dimensionierte, Lagerbereich für Ersatzteile und Betriebsmittel sowie die benachbarte Betankungsfläche werden gleichsam medienbeständig wie auch -dicht und in Form einer Auffangwanne bzw. Ableitfläche ausgelegt. Die im Zuge der Behandlung erzeugten Rohstoff- und Abfallchargen werden für den Abtransport am Lagerplatz im Außenbereich gelagert. Die Unterbringung der in Containern angelieferten Materialien und die Bereitstellung für die Auslieferung vorgesehener Transportbehälter findet in der dafür vorgesehenen Containerhalle statt.

Der geplante Anlagenbetrieb findet werktags jeweils von 6.00 bis 22.00 Uhr (Tageszeitraum) unter Nutzung des maximalen Betriebszeitraums im 2-Schichtbetrieb statt. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgen nach dem Stand der Technik. Für die dezentrale Energieerzeugung zur Einspeisung in das Netz und ggf. zum Betrieb der elektrisch angetriebenen mobilen Technik (Bagger, Stapler, Elektrogräte, etc.) ist die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen am Standort vorgesehen. Die Ausgestaltung der Anlage bzw. Umsetzung des Vorhabens erfolgt nach den im Maßnahmenkatalog des vorliegenden Bebauungsplans festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen sowie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltwirkungen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die für das rund 29.070 m² umfassende Anlagengelände vorgesehenen, bisher unbebauten,

Flächen liegen im Landkreis Harz, auf der Gemarkung Halberstadt, Flur 13 und den Flurstücken 181, 183, 462, 504, 506 und 508. Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan nach § 30 BauGB Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“ - 1. Änderung der Stadt Halberstadt vom 11/2015 und folglich den Festsetzungen für das Plangebiet im Industriegebiet (GI). Das Betriebsgelände ist verkehrstechnisch über die Luther-Augustin-Straße bzw. Gessnerstraße erschlossen und wird jeweils über eine Haupt- und Nebenzufahrt an das Straßennetz sowie die rund 800 m nördlich verlaufenden Bundesstraße B 81 und die rund 700 m östlich verlaufende B 79, als überregional bedeutsame Verkehrswege, angeschlossen. Im südwestlichen Beurteilungsgebiet befindet sich eine großflächige Photovoltaikanlage, an die der Knotenpunkt der Bahntrassen angrenzt, welche Halberstadt mit den umliegenden zentralen Orten Quedlinburg, Blankenburg und Wernigerode verbindet. Rund 340 m südlich der Anlage quert das Fließgewässer „Frevelgraben“ zwischen Ost-West das Beurteilungsgebiet, entlang dessen Verlauf gesetzlich geschützte Biotope zu finden sind. Im Westen und Osten grenzen die Betriebsstandorte der SWH GmbH (Maschinenhandel) und der hydroWEB GmbH (Hersteller für Vliesstoffe) direkt an den Vorhabenbereich an. Im Umfeld finden sich westlich und nördlich weitere nach BImSchG genehmigten Anlagen der BAUREC GmbH Bauschuttrecycling, BHT Umwelttechnik GmbH, Top Car AG, SMS Recycling GmbH & Co. Die Flächen nördlich und südlich mit Lage im Industrie- und Gewerbegebiet sind unbebaut bzw. liegen derzeit brach. Im Nordosten und Südosten finden sich darüber hinaus zwei Kleingartenanlagen innerhalb des Beurteilungsgebiets.

Nach den Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt sind die in folgender Übersicht dargestellten, nach § 21 bis § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Schutzgebiete sowie Bestandteile von Natur und Landschaft sowie nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzte Risiko- und Überschwemmungsgebiete im Umland vorhanden:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
Naturschutzgebiet „Harslebener Berge und Steinholz (NSG0062_)“	Südlich	ca. 6.800 m
EU-Vogelschutzgebiet „Huy nördlich Halberstadt (SPA0028LSA)“	Nordwestlich	ca. 6.200 m
FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland (FFH0172LSA)“	Östlich	ca. 5.400 m
Biosphärenreservat „Mittelelbe (BR_0004LSA)“	Nordöstlich	ca. 43,5 km
Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Harzvorland (LSG0032HBS)“	Südlich	ca. 2.600 m
Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt (NUP0004LSA)“	Südlich	ca. 2.600 m
Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt) (NP_0001LSA)“	Westlich	ca. 29,5 km
Nationales Naturmonument	Westlich	ca. 30,5 km
Geschützter Landschaftsbestandteil zum Schutz der Großtrappe „(GLB0002BLK)“	Nordöstlich	ca. 11,0 km
Geschützter Park „Halberstadt - Plantage (GP_0006HBS)“	Westlich	ca. 3.000 m
Flächenhaftes Naturdenkmal „Acker Helmstein links (NDF0006QLB)“	Südwestlich	ca. 2.350 m
Flächennaturdenkmal „Rundes und Breites Loch (FND0002BOE)“	Nordöstlich	ca. 6.200 m
Wasserschutzgebiet „Halberstadt/Klus (WSG0093)“	Südlich	ca. 2.800 m
Heilquellenschutzgebiet „Bad Suderode (HSG0002)“	Südlich	ca. 18,5 km
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Holtemme“	Westlich	ca. 1.650 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Goldbach mit Teufelsbach“	Südlich	ca. 1.700 m

Im Beurteilungsraum sind darüber hinaus die folgenden nach § 30 BNatSchG und § 21 und § 22 NatSchG LSA geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope erfasst:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
-------------	------	------------

(Geschützt n. § 30 BNatSchG) „Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen“	Südlich	ca. 500 m
(Geschützt n. § 30 BNatSchG) „Gebüsche trockenwarmer Standorte“	Südöstlich	ca. 860 m
(Geschützt n. § 21 NatSchG LSA) „Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen“	Südlich Östlich	ca. 515 m ca. 740 m
(Geschützt n. § 22 NatSchG LSA) „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“	Südlich	ca. 380 m
(Geschützt n. § 22 NatSchG LSA) „Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Natürlichen oder naturnahen Vegetation“	Südlich	ca. 340 m
(Geschützt n. § 22 NatSchG LSA) „Röhrichte“	Südlich Östlich	ca. 340 m ca. 780 m

Im Beurteilungsgebiet, im Radius von 1.000 m um das geplante Anlagengelände sind nach den Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt, eine Vielzahl an Nachweisen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Spezies des Feldhamsters im Bereich der als prioritären Lebensraum dienenden Landwirtschaftsflächen, im Abstand von mind. 420 östlich zum Anlagenstandort im vermerkt. Die aktuelle Erfassung für den Feldhamster datiert hierbei auf das Jahr 2022, sodass Vorkommen von Individuen bzw. einer Population im Umfeld nicht auszuschließen sind. Für das Beurteilungsgebiet liegt als Einzelerfassung ein Nachweis der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Spezies des Rotmilans aus dem Jahr 2021 vor. Sonstige Nachweise gesetzlich geschützter Arten sind nicht bekannt.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG

Die im Rahmen der Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG geplante Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie nicht gefährlichen Abfällen stellt i. S. des § 2 Abs. 4 Nr. 1 ein Neuvorhaben dar. Aufgrund der geplanten zeitweiligen Lagerung von Abfällen, hier bis zu 1.499 t Eisen- und Nichteisenschrotte, ist das Vorhaben nach Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen, womit eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

4. Prüfmethode

Nach § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei werden die zum Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Begrenzung möglicher Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn im Ergebnis der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich erscheinen.

5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dahingehend werden nur die Schutzkriterien aufgeführt, die gemäß der in Kap. 2 beschriebenen Bestandssituation für den Vorhabensbereich relevant sein könnten. Hierfür wird ein Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort betrachtet.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes sind sich keine nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG geschützten Gebiete ausgewiesen bzw. liegen Überschneidungen mit deren Grenzen vor. Die nächsten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung liegen mindestens rund 5.400 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt (vgl. Kap. 2). Örtliche Besonderheiten i. S. der Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG liegen nicht vor. Somit sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Im Umfeld der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie nichtgefährlichen Abfällen sind keine nach § 23 BNatSchG naturschutzrechtlich geschützten Gebiete ausgewiesen. Die Gebietsgrenzen des nächsten Naturschutzgebietes liegen mindestens rund 6.800 m vom geplanten Vorhabensbereich entfernt und außerhalb des Beurteilungsgebietes (vgl. Kap. 2). Da keine örtlichen Besonderheiten vorliegen, werden Naturschutzgebiete nicht in den weiteren Prüfschritt mit einbezogen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind im äußeren Westen des Landkreis Harz weit außerhalb des Beurteilungsgebietes ausgewiesen (vgl. Kap. 2). Somit liegen für den Vorhabensbereich keine örtlichen Besonderheiten i. S. der Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG vor und eine vertiefende Betrachtung in den folgenden Prüfschritten ist nicht erforderlich.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Umfeld der Anlage, im Radius von 1.000 m, sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Aufgrund eines Abstandes von mindestens 2.600 m und liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Nach § 25 und 26 BNatSchG geschützte Gebiete werden nicht in die folgenden Prüfschritte miteinbezogen.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Rechtsverbindlich festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur oder gleichsamer Flächen i. S. des § 28 BNatSchG befinden sich mindestens rund 2.350 m, hier in Form des flächenhaften Naturdenkmals „Acker Helmstein links (NDF0006QLB)“, vom Betriebsgelände entfernt. Besondere örtliche Gegebenheiten hinsichtlich Naturdenkmale liegen im Beurteilungsgebiet nicht vor. Eine vertiefende Betrachtung in den weiteren Prüfschritten ist somit nicht erforderlich.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes sind nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA

geschützten Landschaftsbestandteile, hier Baumreihen bzw. Alleebestände entlang der bestehenden Verkehrswege vorhanden. Diese werden somit in die folgenden Prüfschritte mit einbezogen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb der Grenzen des Beurteilungsgebiets liegen mehrere nach § 30 BNatSchG und nach § 22 NatSchG LSA geschützte Biotopflächen, die mit in die folgenden Prüfschritte einbezogen werden.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Die Grenzen der im Landkreis Harz ausgewiesenen Wasser- und Heilquellenschutzgebiete liegen außerhalb des Beurteilungsgebietes (vgl. Kap 2). Ebenfalls liegt der Anlagenstandort nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Der Abstand zu den nächsten im Hochwasserereignis betroffenen Bereichen, hier des Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Holtemme“, beträgt rund 1.650 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor und eine Betrachtung von Gebieten nach den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 sowie 76 WHG im Rahmen der folgenden Prüfschritte ist nicht erforderlich.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Für den geplanten Anlagenstandort und den umliegenden Bereich im Radius von 1.000 m sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten bekannt, die auf das Vorliegen von Gebieten schließen lassen, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Gebiete i. S. der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG werden somit nicht in die weiteren Prüfschritte mit einbezogen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Stadt Halberstadt, die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt und eine erhöhte Siedlungsverdichtung aufweist. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Ort, werden in die weiteren Prüfschritte einbezogen.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes sind mehrere denkmalgeschützte Bereiche und Objekte vermerkt, die in die folgenden Prüfschritte miteinbezogen werden.

6. Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Osten, Südosten und Süden entlang der Route der Bundesstraße B 79 und im Bereich des Gleisdreiecks der Bahntrasse zwischen Halberstadt, Blankenburg und Quedlinburg finden sich umliegend mehrere nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA geschützte Landschafts-

bestandteile in Form von verkehrswegebegleitenden Baumreihen und Alleen. Vom zukünftigen Standort aus, befindet sich die nächste als gesetzlich geschützt ausgewiesene Baumreihe rund 520 m entfernt (vgl. Kap. 2). Die vorhabenbezogenen Maßnahmen beschränken sich auf die Grenzen innerhalb des Betriebsgeländes, womit weder Eingriffe innerhalb der Standortflächen der geschützten Baumreihen und Alleen vorgesehen sind noch in deren unmittelbarer Nähe. Die relevanten baubezogenen Emissionen, u. a. von Luftschadstoffen, wirken temporär und lokal begrenzt. Die durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen Staubemissionen wirken lediglich im Nahbereich des Standortes. Bedingt durch die betrieblichen Abläufe, ist von keinen Handlungen i. S. § 21 NatSchG LSA auszugehen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen von Alleen oder Baumreihen führen können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet, östlich und insbesondere südlich der Anlage entlang des Fließgewässers „Frevelgraben“ sind mehrere nach § 30 BNatSchG sowie § 22 NatSchG LSA geschützte, kleingewässertypische Biotop in Entfernungen von rund 340 bis 780 m vorhanden (vgl. Kap. 2). Diese liegen teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „BP Nr. 66 Arrondierung Industriegebiet Ost, 2. Änderung“. Im Zuge der Errichtungsphase ist keine Flächenbeanspruchung oder sonstige Eingriffe in die betreffenden Biotop vorgesehen. Durch den Anlagenbetrieb werden keine relevanten Emissionen an Stickoxiden oder Ammoniak hervorgerufen, die zur Stickstoffdeposition beitragen oder als Säurebildner wirken. Aufgrund der betrieblichen Abläufe, insbesondere der Fahrbewegungen und Umschlagvorgänge, werden jedoch Staubemissionen mitsamt den Staubinhaltsstoffen Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium hervorgerufen. Die ermittelten Emissionsmassenströme ergaben mit Ausnahme der Staubemissionen eine Unterschreitung der Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA Luft 2021 (TA Luft) wonach die Ermittlung der Immissionskenngrößen für den jeweils emittierten Stoff nicht notwendig ist. Die Untersuchung des Beitrags der Anlage zu den Staubimmissionen an allen betrachtungsrelevanten Beurteilungspunkten, hier die gewerblichen Standorte sowie die Photovoltaikanlage im Umkreis von bis zu ca. 200 m, haben ergeben, dass die Irrelevanzschwelle bezogen auf die Immissionswerte für Staubpartikeln (PM_{2,5}-Konzentration, PM₁₀-Konzentration) sowie für den Staubbiederschlag unterschritten werden. Nach Nr. 4.1 Buchstabe c) der TA Luft ist davon auszugehen, dass der Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Staub und Schadstoffdeposition i. S. Nr. 4.5 i. V. m. Nr. 4.5.1 der TA Luft, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen der empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme sowie der umliegenden Biotop führen können, gewährleistet ist. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotop nach Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG sind somit nicht zu erwarten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die geplante Anlage liegt in den Verwaltungsgrenzen des zentralen Ortes Halberstadt im ausgewiesenen Industriegebiet und im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „BP Nr. 5 Industrie- und Gewerbegebiet Ost“. Halberstadt weist mit einer Einwohnerzahl von rund 40.500 und einer Bevölkerungsdichte von rund 283 Einwohner je km² (Stand: 2022) eine erhöhte Siedlungsverdichtung auf. Das Beurteilungsgebiet ist durch einzelnen Gewerbe- und

Betriebsstandorts und überwiegend bislang unbebauter Brachflächen im sich entwickelten Industriegebiet charakterisiert. Nordwestlich im Abstand von rund 300 m zum Betriebsgelände und südwestlich in rund 500 m Entfernung nahe der Bahntrasse befinden sich je eine Kleingartenanlage. Ein einzelnes Wohngebäude liegt nördlich des geplanten Anlagenstandortes an der Bundesstraße B 81 in ca. 900 m Entfernung. Die nächsten Siedlungsbereiche im Stadtgebiet von Halberstadt bzw. Flächen die überwiegend der Wohnnutzung dienen liegen rund 1.050 m südwestlich der Anlage. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen wurden die, durch die anlagenspezifische Emissionen an Stäuben, deren Inhaltsstoffen und Lärm, hervorgerufenen Immissionen untersucht.

Im Ergebnis der konservativ betrachteten Untersuchungen der Staubimmissionen und Staubinhaltsstoffe wurde festgestellt, dass der Emissionsmassenstrom für den Gesamtstaub den Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft überschreitet, jedoch die Emissionsmassenströme für die relevanten Staubinhaltsstoffe (Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium) nach Nr. 4.5.1 Tabelle 6 TA Luft unterschritten werden und somit nur die Immissionskenngroße für den Gesamtstaub zu ermitteln war. Für die Partikelkonzentrationen $PM_{2,5}$ und PM_{10} sowie den Staubniederschlag wurde eine Unterschreitung der Irrelevanzschwelle für alle Beurteilungspunkte im Umfeld prognostiziert, sodass nach Nr. 4.1 Buchstabe c) TA Luft der Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleistet und unter Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie die Befestigung des Betriebsgeländes, der Fahrwegreinigung und Anpassung der Fahrgeschwindigkeit sowie Ausführung der Umschlagvorgänge in den Werkshallen, von keinen schädlichen Umweltwirkungen durch Staubemissionen auszugehen ist.

Für die Betrachtungen der Umweltwirkungen aufgrund der anlagenbezogenen Lärmimmissionen waren die planungsrechtlich nach dem Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65 dB(A)/m² am Tag und in der Nacht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prognose ohne Einbezug von Lärmschutzmaßnahmen wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel an 5 der 8 maßgeblichen Immissionsorte (IO) die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm 2017 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte wurde an den Immissionsorten IO 06 und IO 07 festgestellt, bei denen es sich um bisher unbebaute Flächen bzw. Flurstücke direkt nördlich der Anlage handelt. Mit Umsetzung entsprechender Schallschutzmaßnahmen, hier die Einhausung der nördlichen Lagerboxen, wird eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6,2 dB(A) am Tag und 39,0 dB(A) in der Nacht an den maßgeblichen Immissionsorten IO 01 bis IO 07 prognostiziert. Für den IO 08, eine unbebaute Fläche südlich des Anlagenstandortes, wurde eine Unterschreitung des Immissionsrichtwertes von 4,9 dB(A) für den Tageszeitraum bestimmt, womit nach Nr. 3.2.1 die Betrachtung der Vorbelastung erforderlich war. Von der südwestlich gelegenen Photovoltaikanlage und der östlichen Landwirtschaftsnutzung werden keine relevanten Lärmimmissionen hervorgerufen. Von den in direkter Nachbarschaft befindlichen Gewerbebetrieben gehen aufgrund des Fehlens maßgeblicher Lärmquellen keine besonders hohen Schallemissionen aus die zu berücksichtigen sind, wonach der gegenständliche Anlagenbetrieb die maßgebliche Ursache für Lärmimmissionen in der Umgebung darstellt. Aufgrund dessen, ist im Ergebnis der konservativen Betrachtungen davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm 2017 und entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden.

Es werden keine sonstigen Emissionen, wie elektromagnetische Felder, Erschütterungen oder beleuchtungsbedingte Blendwirkungen, im relevanten Maß hervorgerufen. Ebenfalls besteht

keine besondere Gefährdung aufgrund der möglichen Freisetzung gefährlicher Stoffe, womit sich Beeinträchtigungen innerhalb der nächsten Siedlungsbereiche ableiten ließen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet sind Bereiche und Objekte in Form archäologischer Kulturdenkmale dokumentiert, die gesetzlich nach dem Denkmalschutzgesetz LSA geschützt sind. Nordwestlich im Abstand von rund 760 m zum Anlagengelände sind der Fundort eines kulturhistorisch undatierten Gräberfelds mit samt Hinweisen auf Körperbestattungen sowie als Luftbildfundstelle erkannte archäologische Verdachtsflächen verzeichnet. Rund 440 m südwestlich der Anlage, innerhalb des Baufeld einer benachbarten Photovoltaikanlage wurden in der Vergangenheit ebenfalls Befunde altertümlicher Grabstellen vermerkt. Das Auffinden weiterer Bodendenkmale im Zuge der Bauausführung mitsamt den Bodenarbeiten ist nicht auszuschließen. Bei einem Auffinden oder im Verdachtsfall sind die Arbeiten einzustellen, die betreffenden Bereiche gegen weitere Eingriffe, Beschädigungen und Zerstörung zu sichern und die Denkmalschutzbehörde umgehend zu informieren. Die nächsten denkmalgeschützten Bauwerke sowie Bereiche im Umkreis stellen die westlich im Ortskern von Halberstadt gelegene „Fleisch- und Wurstwarenfabrik Heine (Obj.-Nr.: 09402781)“ und „Kirche und Friedhof St. Laurentius Wehrstedt (Obj.-Nr.: 09402701)“ dar. Aufgrund der räumlichen Lage sowie Entfernungen von ca. von je rund 1.500 m zum Betriebsgelände und unter Anbetracht des Emissionscharakters der Anlage, ist von keinen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Erhaltungszustandes und der Substanz der umliegenden Kultur- und Sachgüter auszugehen. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte und Bereiche i. S. der Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG zu erwarten.